



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2024

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 2. Juli 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. Juni 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Digitalisierung und Innovation vertreten.

Fre 02/07

Vorblatt
**Entwurf für ein Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-
 Staatsvertrags**

FL (100A)

A. Problem

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundesministerin des Innern und für Heimat haben vom 28. November 2023 bis 31. Dezember 2023 den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) – unterzeichnet. Dem vorausgegangen war die Beschlussfassung im IT-Planungsrat und in der Finanzministerkonferenz. Dieser Staatsvertrag ändert den IT-Staatsvertrag.

Mit dem Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag werden dem IT-Planungsrat aufgrund der Erfahrungen in der föderalen Zusammenarbeit der letzten Jahre neue Aufgaben zugewiesen. In diesem Zuge sollen die Bedingungen für die Arbeit des IT-Planungsrats verbessert werden, unter denen die durch ihn koordinierte föderale Zusammenarbeit erfolgen und – bei tendenziell steigendem Bedarf – finanziert werden kann.

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der Landesparlamente. Die Ratifikationsurkunden sind spätestens zum 30. November 2024 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu hinterlegen. Sollten nicht alle Ratifikationsurkunden rechtzeitig hinterlegt werden, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 gegenstandslos.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Zustimmung des Landtags zu dem Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag eingeholt werden.

C. Befristung

Eine Befristung des Zustimmungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Der Staatsvertrag enthält selbst keine Befristung und kann daher nur in Kraft treten, wenn alle Vertragspartner unbeding und unbefristet zustimmen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung
 Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
 Durch die Änderung des IT-Staatsvertrags ergibt sich kein konkret und abschließend zu beziffernder Haushaltsmehrbedarf für das Land Hessen, wenngleich von einem Aufwuchs auszugehen ist. Daher wird Hessen im IT-Planungsrat auf Kostentransparenz und -angemessenheit achten und ggf. auf Kostenreduzierung des Wirtschaftsplans hinwirken.

So steht zu erwarten, dass der Wirtschaftsplan der FITKO (der dem Gesamtbudget des IT-Planungsrats entspricht) durch das gemeinsame Digitalisierungsbudget weiter aufwächst. Im Jahr 2024 beträgt das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans ca. 172 Mio. Euro; der durch das Land Hessen zu finanzierende Anteil beläuft sich auf ca. 10,5 Mio. Euro. In dem Wirtschaftsplan 2024 sind gemeinsame Digitalisierungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von 20 Mio. Euro vorgesehen (das Gesamtprojekt zur Registermodernisierung mit einem Volumen von knapp 61 Mio. Euro bildet eine separate Position im Wirtschaftsplan). Würde das gemeinsame Budget für Digitalisierungsprojekte im Wirtschaftsplan um 30 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro anwachsen, würde der Beitrag des Landes Hessen um ca. 1,673 Mio. Euro auf dann insgesamt ca. 12,2 Mio. Euro steigen. Im Wirtschaftsplanentwurf für das Jahr 2025 ist vorsorglich eine Fortschreibung der im Wirtschaftsplan 2024 vorgesehenen Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro für gemeinsame Digitalisierungsprojekte erfolgt; der hessische Anteil an diesen 20 Mio. Euro beläuft sich auf 1,116 Mio. Euro. Die Flexibilisierung eines Teils des gemeinsamen Digitalisierungsbudgets zur Finanzierung von „kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbaren digitalen Lösungen“ und unterjährig bestimmten Projekten verursacht darüber hinaus keinen weiteren Mehrbedarf.

Durch die neu zugewiesene Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung von EfA-Verfahren entsteht in Abhängigkeit vom Umfang der Finanzierung ein weiterer Mehrbedarf. Im Wirtschaftsplanentwurf für das Jahr 2025 sind im Vorgriff auf die Zuweisung der Aufgabe vorsorglich 25 Mio. Euro für die gemeinsame Finanzierung von EfA-Verfahren vorgesehen. Der hessische Anteil daran und damit der korrespondierende Mehrbedarf für das Land Hessen beläuft sich auf 1,394 Mio. Euro.

Für die neu zugewiesene Aufgabe des föderalen Architekturmanagements sind bereits im Wirtschaftsplan 2024 3,5 Mio. Euro für den Aufbau vorgesehen. Im Wirtschaftsplanentwurf für das Jahr 2025 und in der Planung fortfolgend sind 3,8 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen. Der hessische Anteil daran und damit der korrespondierende Mehrbedarf für das Land Hessen beläuft sich auf 212.000 Euro.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern
Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Vom

§ 1

Dem vom 27. November 2023 bis zum 31. Dezember 2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

Begründung:

A. Allgemein

1. Zweck und Inhalt des Gesetzes

Die Digitalisierung der Verwaltung über alle föderalen Ebenen hinweg stellt sich angesichts der heterogenen IT-Landschaft herausfordernd dar. Die Vernetzung der Verwaltungen bis hin zur Integration und Vereinheitlichung von IT-Systemen im Rahmen der digitalen Transformation hat starken Einfluss auf den Alltag der Bürgerinnen und Bürger. Der gewollte und erforderliche föderale Ansatz bringt eine Beteiligung aller Ebenen mit sich, bei der Kooperation und das Miteinander zunehmend wichtiger werden. Die Zusammenarbeit zielt auf eine Vernetzung aller Ebenen und zugleich auf eine Arbeitsteilung ab, die Kosten verteilt und die digitale Transformation damit insgesamt finanzierbar bleiben lässt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Digitalisierung der Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder zumindest nicht in allen Bereichen im dezentralen Ansatz – jedes Land bzw. jede Kommune entwickelt und betreibt ei-

gene IT-Verfahren für Leistungen, die auf Grundlage identischer Rechtsetzung angeboten werden – gelingen wird. Hierfür stehen weder ausreichende personelle noch budgetäre Ressourcen zur Verfügung.

Aufgrund der Erfahrungen in der föderalen Zusammenarbeit in den letzten Jahren werden dem IT-Planungsrat vor diesem Hintergrund neue Aufgaben zugewiesen und es sollen die Bedingungen verbessert werden, in der eine durch den IT-Planungsrat koordinierte föderale Zusammenarbeit erfolgen und finanziert werden kann.

a) Zusätzliche Aufgaben für den IT-Planungsrat

Die Zuständigkeit für Aufgaben des IT-Planungsrats wird in § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags geregelt. Die Aufgabenbereiche, die dort aufgeführt sind, bilden das Handlungsspektrum des IT-Planungsrats ab. Aufgrund der Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern und neuer Anforderungen im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung werden dem IT-Planungsrat drei weitere Aufgaben zugewiesen, in denen er damit zukünftig auf dieser formalen Grundlage agieren kann:

Erstens wird per Aufgabenzuweisung an den IT-Planungsrat die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der IT-Planungsrat Online-Antragsverfahren nach dem EfA-Prinzip aus seinem Budget finanzieren kann. In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl dieser EfA-Verfahren arbeitsteilig und gemeinschaftlich von Bund und Länder entwickelt und die gemeinsame Finanzierung des Betriebs senkt die Hürden der flächendeckenden Nutzung erheblich. Zudem werden wesentliche Einsparmöglichkeiten bei der kaufmännischen Abwicklung (Vertragsschluss, Abrechnung), im skalierten Betrieb sowie in der zentralen fachlichen und funktionalen Weiterentwicklung der EfA-Verfahren gesehen. Eine technische Übernahme des Betriebs durch den IT-Planungsrat geht damit nicht einher, sodass die geschaffenen Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten des Betriebs durch ein federführendes Land unberührt bleiben.

Zweitens soll der IT-Planungsrat kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren können. Bisher war dem kurzfristigen Agieren im Sinne der unterjährigen Einrichtung größerer Vorhaben und Projekte durch die Vorgaben zur Beschlussfassung des Wirtschaftsplans der FITKO (als Verwalterin des Budgets des IT-Planungsrats) enge Grenzen gesetzt. Die Formulierung greift den Inhalt des MPK-Beschlusses vom 20. bis 22. Oktober 2021 und nachfolgenden Beschlüssen auf, der – vor dem Hintergrund der Corona-Krise und mit dieser in Zusammenhang stehende kurzfristigen Beschaffungsbedarfen von gemeinsamen IT-Verfahren, um Vorschläge gebeten hatte, wie dem Bedarf nach kurzfristigen und übergreifenden digitalen Lösungen künftig Rechnung getragen werden kann. Die gewünschte Flexibilisierung auch in budgetärer Hinsicht wird durch den neuen § 9 Abs. 2 ermöglicht.

Drittens wird dem IT-Planungsrat die Verantwortung für das föderale Architekturmanagement zugewiesen. In Anbetracht der dezentralen Strukturen der Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland und der damit einhergehenden Heterogenität der IT-Landschaften ermöglicht das föderale IT-Architekturmanagement eine Harmonisierung der föderalen Verwaltungsdigitalisierung. Es ist angestrebt, unterschiedliche Basiskomponenten, Standards und dezentrale IT-Landschaften durch eine Architekturrahmenplanung gemeinsam auszurichten und Roadmaps zur Erreichung bereitzustellen. Weiterhin sollen föderale Prozessketten durch verbindlichen Rahmenvorgaben, wie föderale Architekturrichtlinien und Referenzarchitekturen, harmonisiert und interoperabel gestaltet werden. Zentrale Basisinfrastrukturen sollen gezielt geplant und weiterentwickelt werden, um strategische Funktionen für dezentrale Anwendungen bereitzustellen. Die FITKO soll ein Kompetenzzentrum der föderalen IT-Architektur aufbauen, das die Länder und den Bund beim Aufbau notwendigen Wissens und notwendiger Fähigkeiten unterstützt.

b) Änderungen bzgl. FITKO

Die Präsidentin oder der Präsident der FITKO soll zukünftig als beratender Gast an den Sitzungen des IT-Planungsrats teilnehmen. Damit wird die Präsidentin oder der Präsident der FITKO den Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften und dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gleichgestellt. Die FITKO ist damit berechtigt, sich zu allen Besprechungsthemen des IT-Planungsrats zu äußern und ihre Expertise einzubringen. Bei Umsetzungsaufträgen aus dem Kreis des IT-Planungsrats an die FITKO können Rückfragen sofort gestellt, Unklarheiten beseitigt und der Interessenlage aller Beteiligten besser Rechnung getragen werden.

Es wird zweitens die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass – wie dies nach Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt üblich ist – die Regelungen des Gründungsbeschlusses, die nach der Gründung noch von praktischer Bedeutung sind, künftig in den IT-Staatsvertrag oder in die Satzung übernommen werden können. Die rechtlichen Regelungen für die FITKO sind historisch bedingt auf drei Regelwerke verteilt: IT-Staatsvertrag, Satzung und Gründungsbeschluss. Der Gründungsbeschluss (zunächst als Errichtungsbeschluss bezeichnet) sollte ursprünglich die Aufgabenübertragung auf die „FITKO“ als Arbeitseinheit im Hessischen Finanzministerium noch vor Änderung des IT-Staatsvertrags ermöglichen. Nach Abschluss der Gründungsphase erschwert die Verteilung der Regelungen auf drei Regelwerke die Übersichtlichkeit und Transparenz. Die im Gründungsbeschluss getroffenen Regelungen haben typischerweise Satzungscharakter. Soweit Regelungen des Gründungsbeschlusses verändert oder aufgehoben werden, welche Finanzierungs- oder Haushaltsbelange berühren, ist die Finanzministerkonferenz (FMK) zu beteiligen.

c) Einrichtung eines dauerhaften gemeinsamen Digitalisierungsbudgets und Flexibilisierung der Finanzierung

Das gemeinsame Digitalisierungsbudget von Bund und Ländern in den Jahren 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt 180 Mio. Euro ist zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Juni 2022 erfolgte die Bitte an den IT-Planungsrat, die Finanzierungsmodalitäten der FITKO neu auszurichten mit dem Ziel, zur weiteren Stärkung der FITKO hin zu einer agilen, flexiblen Einheit ein dauerhaftes Digitalisierungsbudget einzurichten. Die diesbezüglichen Änderungen im IT-Staatsvertrag setzen diese Bitte um.

Dementsprechend und aufgrund der weiterhin bestehenden Anforderung, Digitalisierungsprojekte und -aufgaben durch Bund und Länder im föderalen Verbund umzusetzen, ist ein dauerhaftes gemeinsames Digitalisierungsbudget erforderlich, das über den IT-Staatsvertrag eingerichtet werden soll. Der konkrete jährliche Bedarf, der zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben benötigt wird, ist der Höhe nach Schwankungen unterworfen. Da die Bedarfe künftiger Haushaltsjahre im Vorhinein nicht verlässlich abschätzbar sind, wird auf eine betragsmäßige Festlegung im IT-Staatsvertrag verzichtet; stattdessen ist eine Finanzierung „in angemessener Höhe“ vorgesehen. Erwartungsgemäß bewegt sich der Bedarf in etwa auf der Höhe des ehemaligen Digitalisierungsbudgets. Die Projektmittel sind im Wirtschaftsplan mit konkreten Projekten zu unterlegen, aus denen sich die Höhe der für das jeweilige Projekt vorgesehenen Mittel ergibt. Einerseits wird damit das finanzielle Risiko der Träger der FITKO definiert und begrenzt, andererseits wird das Budget definiert, über welches der IT-Planungsrat seine strategische Gestaltungskompetenz ausüben kann.

Zur Flexibilisierung des unterjährigen Mitteleinsatzes, mit der die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des IT-Planungsrats gestärkt werden soll, indem er anlassbezogen Projekte ungeplant aufsetzen und mit Mitteln ausstatten kann, ist ein Teil des Digitalisierungsbudgets (maximal 15 %) ausgenommen von der Maßgabe, bereits bei Beschlussfassung des Wirtschaftsplans mit konkreten Projekten belegt werden zu müssen. Gemäß den Anforderungen an die Aufstellung

des Wirtschaftsplans muss zu einem sehr frühen Zeitpunkt (mehr als ein Jahr vor dem jeweiligen Haushaltsjahr) festgelegt werden, welche Projekte realisiert und entsprechend in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden soll. Über die Flexibilisierung soll das Ziel erreicht werden, dynamischen Entwicklungen und zeitnah auftretenden Handlungsanforderungen Rechnung tragen zu können, ohne dass das für einen Nachtragshaushalt vorgesehene Beteiligungsverfahren durchlaufen werden muss. Die in diesem Rahmen bestimmten Projekte sowie die dafür eingesetzten Mittel sind durch die FITKO nachzuhalten und in der Jahresrechnung transparent zu machen.

In diesem Zusammenhang soll die Digitalisierung der Verwaltung als „Daueraufgabe“ des IT-Planungsrats aufgenommen werden. Es erfolgt eine explizite Unterscheidung in temporäre und dauerhafte Aufgaben. Über die dadurch gegebene sachlogische Notwendigkeit, Budgets mehrjährig zur Verfügung zu stellen, und die Aufnahme in die mehrjährige Finanzplanung des Wirtschaftsplans der FITKO und deren Kenntnisnahme im Rahmen der Beschlussfassungen u. a. durch die FMK und BMF, soll eine Verlässlichkeit entstehen, um in mehrjährige Projekten agieren zu können. Hintergrund der Regelung ist, dass viele Projekte der Informationstechnologie und der Verwaltungsdigitalisierung mit einem mehrjährigen Zeithorizont versehen sind. Die Projekte, die im Auftrag des IT-Planungsrats umgesetzt werden, sind oftmals von so komplexer Natur, dass sich ihre Umsetzung zeitlich nicht auf ein Kalender- oder Haushaltsjahr beschränken lässt. Der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit verursacht in der Praxis bei mehrjährigen Projektumsetzungen immer wieder Probleme, da im Wirtschaftsplan der FITKO keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden können.

2. Finanzielle Auswirkungen

a) Für die Verwaltung des Landes Hessen

Durch die Änderung des IT-Staatsvertrags ergibt sich kein konkret und abschließend zu beziffernder Haushaltsmehrbedarf für das Land Hessen, wenngleich von einem Aufwuchs auszugehen ist.

So steht zu erwarten, dass der Wirtschaftsplan der FITKO (der dem Gesamtbudget des IT-Planungsrats entspricht) durch das gemeinsame Digitalisierungsbudget weiter aufwächst. Im Jahr 2024 beträgt das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans ca. 172 Mio. Euro; der durch das Land Hessen zu finanzierende Anteil beläuft sich auf ca. 10,5 Mio. Euro. In dem Wirtschaftsplan 2024 sind gemeinsame Digitalisierungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von 20 Mio. Euro vorgesehen (das Gesamtprojekt zur Registermodernisierung mit einem Volumen von knapp 61 Mio. Euro bildet eine separate Position im Wirtschaftsplan). Würde das gemeinsame Budget für Digitalisierungsprojekte im Wirtschaftsplan um 30 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro anwachsen, würde der Beitrag des Landes Hessen um ca. 1,673 Mio. Euro auf dann insgesamt ca. 12,2 Mio. Euro steigen. Im Wirtschaftsplanentwurf für das Jahr 2025 ist vorsorglich eine Fortschreibung der im Wirtschaftsplan 2024 vorgesehenen Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro für gemeinsame Digitalisierungsprojekte erfolgt; der hessische Anteil an diesen 20 Mio. Euro beläuft sich auf 1,116 Mio. Euro. Die Flexibilisierung eines Teils des gemeinsamen Digitalisierungsbudgets zur Finanzierung von „kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbaren digitalen Lösungen“ und unterjährig bestimmten Projekten verursacht darüber hinaus keinen weiteren Mehrbedarf.

Durch die neu zugewiesene Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung von EfA-Verfahren entsteht in Abhängigkeit vom Umfang der Finanzierung ein weiterer Mehrbedarf. Im Wirtschaftsplanentwurf für das Jahr 2025 sind im Vorgriff auf die Zuweisung der Aufgabe vorsorglich 25 Mio. Euro für die gemeinsame Finanzierung von EfA-Verfahren vorgesehen. Der hessische Anteil daran und damit der korrespondierende Mehrbedarf für das Land Hessen beläuft sich auf 1,394 Mio. Euro.

Für die neu zugewiesene Aufgabe des föderalen Architekturmanagements sind bereits im Wirtschaftsplan 2024 3,5 Mio. Euro für den Aufbau vorgesehen. Im Wirtschaftsplanentwurf für das

Jahr 2025 und in der Planung fortfolgend sind 3,8 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen. Der hessische Anteil daran und damit der korrespondierende Mehrbedarf für das Land Hessen beläuft sich auf 212.000 Euro.

Mögliche Änderungen in anderen Kapiteln des Wirtschaftsplans sind bei diesen Angaben nicht berücksichtigt.

b) Für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz statuiert für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

c) Für die Wirtschaft

Das Gesetz statuiert für Wirtschaftsunternehmen keine Verpflichtungen, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

d) Für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz statuiert für Bürgerinnen und Bürger keine Verpflichtungen, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags bedarf nach Art. 91 c Abs. 2 Satz 3 GG der Zustimmung des Landtags. Mit § 1 wird die erforderliche Zustimmung erteilt, und der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag wird in Landesrecht umgesetzt.

Zu § 2

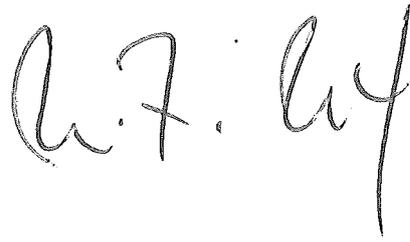
Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

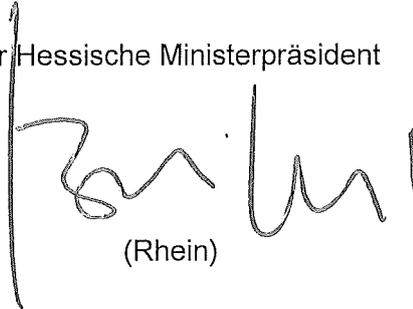
Zu Abs. 2

Das Inkrafttreten des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen nach Abs. 2 Satz 1 bekannt zu geben. Falls der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags gegenstandslos wird, so ist auch dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben. Gegenstandslos wird der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags nach seinem Art. 3 Abs. 1 Satz 2, wenn bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

Wiesbaden, den

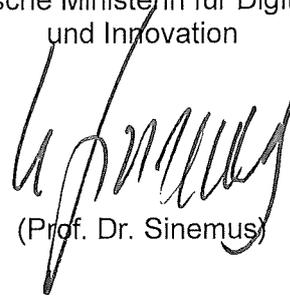


Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Die Hessische Ministerin für Digitalisierung
und Innovation



(Prof. Dr. Sinemus)

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.12.2023

Wang & Co

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19.12.23

Zwischmann

Für den Freistaat Bayern

München, den 22.12.2023

S. Li

Für das Land Berlin

Beli

den

07.12.23

Philipp

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 27.11.2023 Johanna Wiedler

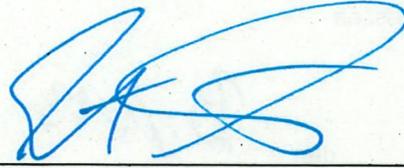
Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 26.12.23



Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19. Dezember 2023



Für das Land Hessen

Wei

, den

20.11.23

Ziller

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 31.12.2023

J. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 27.11.2023

Stephan Weir

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28.12.23

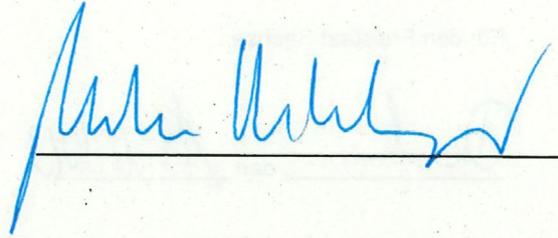


Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29.11.2023 Udo Dreye

Für das Saarland

Saarbrücken, den 21. 12. 23

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be 'Peter Hübner'.

Für den Freistaat Sachsen

Dahl, den 17.10.13

[Handwritten Signature]

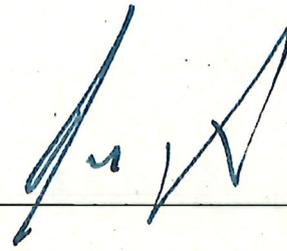
Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 26.12.23

Riegg

Für das Land Schleswig-Holstein

liel, den 21.12.2023



A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes, positioned above a horizontal line.

Für den Freistaat Thüringen

Eufend, den 13. 12. 2023

Bald

